

gehens des Zusammenschlusses begangen wird.

Bei der Prüfung, ob planmäßige Hetze vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß auch der Fall des Abs. 1 ein Staatsverbrechen darstellt, dessen Verwirklichung ein zielbewußtes Handeln des Täters und meist bestimmte Vorbereitungen voraussetzt.

Die mehrfache Tatbegehung ist bei planmäßiger staatsfeindlicher Hetze zwar die Regel; sie ist aber nicht identisch mit Planmäßigkeit.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Allen Begehungsweisen ist gemeinsam, daß der Täter aus einer staatsfeindlichen Position heraus mit seinem Handeln die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angreifen oder gegen sie aufwiegeln will. Der Motivationsprozeß, die Ziele, Einstellungen und die Stellung des Täters in und zu der sozialistischen Gesellschaft haben im Zusammen-

hang mit seinem konkreten Handeln Bedeutung für den Nachweis der subjektiven staatsfeindlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Im Falle des Abs. 2 muß der Täter das Zusammenwirken mit den genannten Stellen oder Personen wollen und wissen, daß sie eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit durchführen. Konkreter Kenntnis der Art der Tätigkeit bedarf es nicht.

8. **Absatz 3** sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch vor.

9. Gegenüber § 106 ist § 92 das speziellere Gesetz. Zu den §§ 140, 219, 220, 221, 222, 223 ist § 106 spezieller. Die Abgrenzung zu diesen Normen ergibt sich aus der staatsfeindlichen Zielstellung und der objektiven Tatschwere.

10. Zur Handlung durch Rauschtäter vgl. § 15 Anm. 6.

§107

Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.¹

1. Der Tatbestand richtet sich gegen - oft vom imperialistischen Ausland gesteuerte - Bestrebungen, in der DDR verfassungsfeindliche Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Zusammenschlüsse für entsprechende Aktionen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu bilden. Das Ziel besteht in der Schaffung von staatsfeindlichen Basen, die je nach Situation und politischer Lage propagandistische, politische, kulturelle

oder sonstige Bedeutung erhalten. Dabei geben sich diese Zusammenschlüsse oft den Anschein der „Selbständigkeit“ oder spiegeln eine „innere Opposition“ oder eine „legale Bewegung“ vor. Mit dem Tatbestand sollen derartige konterrevolutionäre Zusammenschlüsse konsequent bekämpft werden.

2. Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Zusammenschlüsse nach Abs. 1